

## Entwurf einer Verordnung über entwaldungsfreie globale Lieferketten

*In ihrem „Green Deal“ Paket hat sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt, weitere Umweltschädigung durch Entwaldung zu verhindern und die europäische Wirtschaft so klimaneutral und umweltfreundlich wie möglich zu gestalten. Zu diesem Zweck sollen Produkte in der Zukunft nur noch auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie legal gesourced wurden und aus Lieferketten stammen, die nicht auf Entwaldung beruhen. Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission am 17. November 2021 einen entsprechenden Verordnungsentwurf veröffentlicht. Die neue Verordnung wird, sobald sie in Kraft tritt, die EU Timber Regulation (EU) 995/2010 (EUTR) aufheben, die derzeit ausschließlich die Legalität von Holz- und Holzprodukte reguliert.*

### Inhalt des Verordnungsentwurfs

Der Entwurf erfasst derzeit insgesamt sechs relevante Rohstoffe, nämlich Kaffee, Kakao, Ölpalmen Soja, Rinderfleisch und Holz und darüber hinaus bestimmte „relevante Erzeugnisse“, also Produkte, die die relevanten Rohstoffe enthalten bzw. mit ihnen produziert wurden. Dies sind beispielsweise Schokolade, Möbel oder Lederwaren wie Schuhe oder Gürtel. Entgegen der Kritik einiger Mitgliedstaaten sind andere, für die Entwaldung verantwortliche Rohstoffe wie Zucker, Mais oder Kautschuk nicht erfasst.

Diese Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen zukünftig nur dann auf dem europäischen Binnenmarkt bereitgestellt werden, wenn sie kumulativ aus entwaldungsfreien Lieferketten stammen, legal gesourced wurden und für sie eine so genannten Sorgfaltserklärung abgegeben und registriert wurde. Im Gleichlauf zu den Vorgaben der EUTR unterscheidet der vorliegende Entwurf zwischen zwei verschiedenen Wirtschaftsakteuren, nämlich den Marktteilnehmer auf der einen und den Händlern auf der anderen Seite, deren Pflichtenkreise unterschiedlich stark ausgeprägt sind:

Da Händler, insbesondere große Händler, einen wesentlichen Einfluss auf die Lieferketten haben, unterscheidet die neue Verordnung, anders als die EUTR, zwischen den Verpflichtungen für große Händler und für (sonstige) Händler, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt. Während Letztere im Gleichlauf mit den Vorgaben zur EUTR vor allem Dokumentations- und Archivierungspflichten treffen, um die Rückverfolgbarkeit der jeweiligen Produkte zu gewährleisten, unterliegen große Händler, die keine KMU sind, denselben Verpflichtungen wie die Marktteilnehmer. Marktteilnehmer wiederum trifft die Pflicht, eine Sorgfaltspflichtenregelung im Sinne eines Due Diligence Prozesses zu implementieren, um sicherzustellen, dass die von Ihnen in Verkehr gegebenen Produkte den vorgenannten nachhaltigen Vorgaben der neuen Verordnung entsprechen.

In einem dreistufigen System müssen die Marktteilnehmer zunächst alle relevanten Informationen über den Rohstoff oder das Erzeugnis, über die Menge, den Anbieter und das Erzeugungsland sammeln. Eine wesentliche Neuerung gegenüber der EUTR ist die Verpflichtung der Marktteilnehmer zur Übermittlung geografischer Informationen, wonach sie die geografischen Koordinaten (oder die Geolokalisierung über Breitengrad und Längengrad) aller Grundstücke erfassen müssen, auf denen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse hergestellt wurden. Auf der nächsten Stufe müssen diese Informationen in einer Gesamtschau analysiert und auch mit Blick auf ein Länder-Benchmarking-System bewertet werden. Die Risikobewertungskriterien bauen auf den in der EUTR genannten Kriterien auf und geben den Marktteilnehmern zusätzliche Hinweise zu den zu berücksichtigenden Elementen, da diese

Verordnung sowohl auf die Legalität als auch auf die Nachhaltigkeit (d. h. entwaldungsfrei) ausgerichtet ist. Stammen relevante Rohstoffe und Erzeugnisse aus einem Land, für das ein hohes Risiko ermittelt wurde, so unterliegen sie einer verstärkten Kontrolle durch die zuständigen Behörden der Marktüberwachung. Stammt der Rohstoff oder das Erzeugnis hingegen aus einem Land, für das nach dem Benchmarking-System ein geringes Risiko ermittelt wurde, sind sie von der Pflicht zur Risikobewertung und Risikominderung befreit. In einem letzten Schritt müssen die Marktteilnehmer geeignete Risikominimierungsmaßnahmen einleiten, wenn Sie zu dem Bewertungsergebnis gelangen, dass das mit dem Rohstoff oder Erzeugnis verbundene Risiko nicht vernachlässigbar ist. Umgekehrt müssen Marktteilnehmer, die aufgrund ihrer Sorgfaltspflichtregelung zu dem Schluss gekommen sind, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse den Anforderungen der Verordnung genügen, eine sogenannte Sorgfaltserklärung analog einer EU-Konformitätserklärung abgeben, die sie über die zuständigen Behörden in einem eigens hierfür eingerichteten Register hinterlegen lassen. Zu diesem Register werden Marktteilnehmer, Händler, die zuständigen Marktüberwachungsbehörden aber auch die Öffentlichkeit einen anonymisierten Zugang haben.

### **Ausblick und Auswirkungen für die Praxis**

Aktuell befindet sich die Verordnung am Anfang des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, so dass derzeit nicht absehbar ist, wann und mit welchem finalen Inhalt die Verordnung in Kraft treten wird. Mit Blick auf die erhöhten Sorgfaltspflichten auch für Händler sowie die Vorgaben zur Registrierung sind Unternehmen jedoch bereits jetzt gut beraten, finanzielle und personelle Ressourcen einzuplanen, um die Vorgaben dieser neuen Verordnung angemessen umzusetzen. Dies gilt umso mehr, als dass die Behörden zukünftig nicht nur bei Rohstoffen und Erzeugnissen aus Risikoländern verstärkt prüfen werden, sondern auch durch die begründeten Bedenken Dritter – etwa von Wettbewerbern – tätig werden müssen.

### **Weiterführende Quellen:**

- Verordnungsentwurf abrufbar unter:  
[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b42e6f40-4878-11ec-91ac-01aa75ed71a1.0011.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b42e6f40-4878-11ec-91ac-01aa75ed71a1.0011.02/DOC_1&format=PDF)
- Informationsseite der EU zur neuen Verordnung abrufbar unter:  
[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ganda\\_21\\_5919-](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ganda_21_5919-)
- <https://www.reuschlaw.de/news/the-deforestation-contemplation-der-vorschlag-der-eu-zugunsten-der-entwaldungsfreiheit-von-globale/>